

Merkblatt

Biometrietaugliches Lichtbild

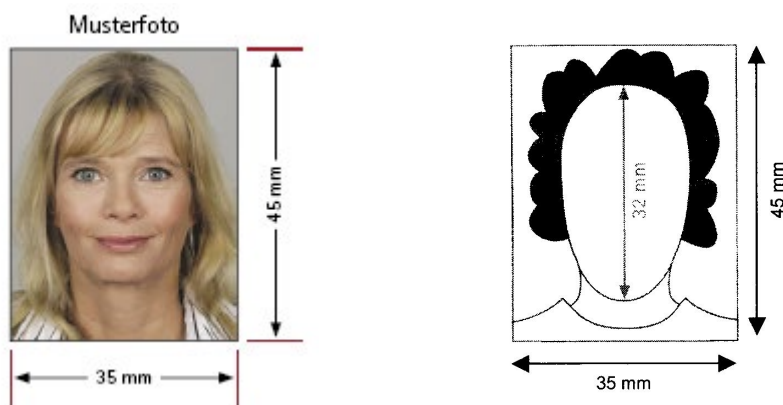
Im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsgesetz vom 30.07.04 und dem am 26.08.07 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ist es notwendig, dass künftig einem Antrag auf Erteilung / Verlängerung eines Aufenthaltstitels, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sowie einem Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises oder eines Ausweisersatzdokumentes ein aktuelles biometrietaugliches Lichtbild beigelegt wird.

Format:

Der Ausländer, für den ein Dokument nach § 58 oder § 59 Aufenthaltsverordnung ausgestellt werden soll, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen ein aktuelles Lichtbild vorzulegen oder bei der Anfertigung eines Lichtbildes mitzuwirken.

Das Lichtbild muss den in § 5 der Passmustersverordnung vom 19.10.2007 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Anforderungen entsprechen und den Ausländer zweifelsfrei erkennen lassen. Auf dem Foto sind keine Uniformteile abzubilden.

Das Foto muss 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand groß sein. Es muss die Gesichtszüge der Person von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfbereich, sowie die linke und rechte Gesichtshälfte deutlich zeigen. Die Gesichtshöhe muss 70 - 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 32 - 36 mm von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfbereich. Dabei ist das obere Kopfbereich unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen. Passfotos sind abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 27 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet.



Schärfe und Kontrast:

Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein.

Ausleuchtung:

Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet werden. Reflexionen oder Schatten im Gesicht sowie rote Augen sind zu vermeiden.

Hintergrund:

Der Hintergrund muss einfarbig hell sein (idealerweise neutral grau) und einen Kontrast zum Gesicht und zu den Haaren aufweisen. Der Hintergrund darf kein Muster ausweisen. Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen.

Fotoqualität:

Das Foto sollte auf hochwertigem Papier mit einer Druckauflösung von mindestens 600 dpi vorliegen. Das Foto muss farbneutral sein und die Hauttöne natürlich wiedergeben. Das Foto darf keine Knicke oder Verunreinigungen aufweisen. Das Foto kann in Schwarzweiß oder Farbe vorliegen.

Kopfposition und Gesichtsausdruck:

Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf ist nicht zulässig. Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken.

Augen und Blickrichtung:

Die Person muss auf dem Foto direkt in die Kamera blicken. Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brillengestelle verdeckt werden.

Brillenträger:

Die Augen müssen klar und deutlich erkennbar sein (Reflexionen auf den Brillengläsern, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig).

Kopfbedeckung:

Der Antragsteller ist grundsätzlich ohne Kopfbedeckung abzubilden. Die Ausländerbehörde kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, von den übrigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen.

Kinder:

Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind folgende Abweichungen bei der Gesichtshöhe und im Augenbereich zulässig:

Die Gesichtshöhe bei Kindern muss 50 - 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 22 - 36 mm von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfbereich. Dabei ist das obere Kopfbereich unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen. Wegen des häufig nicht eindeutig zu bestimmenden oberen Kopfbereiches sind Passfotos erst dann abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 17 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet.

Säuglinge und Kleinkinder:

Bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind zusätzlich zu den unter Überschrift „Kinder“ dargestellten Ausnahmen Abweichungen in der Kopfhaltung (nicht von der Frontalaufnahme), im Gesichtsausdruck, hinsichtlich Augen und Blickrichtung sowie hinsichtlich der Zentrierung auf dem Foto zulässig.